

Förderkreis der Leibnizschule e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

„Förderkreis der Leibnizschule e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Förderkreis der Leibnizschule e.V., im Folgenden kurz „Förderkreis“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Förderkreises ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Leibnizschule - Gymnasium der Stadt Offenbach am Main - und des Projekts „Partnerschaft“ mit der Fröbelschule Offenbach am Main.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Veranstaltungen von Vorträgen und Diskussionen zur Weiterbildung der Schüler*innen, Durchführung von Studien- und Bildungsfahrten, Besichtigungen und Ausstellungen, Sportveranstaltungen, die Zurverfügungstellung von Ausbildungs-, Lehr- und Anschauungsmaterial, Ausbildungshilfsmitteln und Einrichtungen, Anlagen, Vorrichtungen, Maschinen und Geräten – auch für „Jugend forscht“ – die der Verbesserung, Erleichterung und Rationalisierung des Unterrichts, der praktischen Ausbildung, der Fortbildung oder der Arbeit der Mit- und Selbstverwaltung der Schüler*innen dienen sowie durch die Mittelbeschaffung für die Leibnizschule und das Projekt „Partnerschaft“.

(4) Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben.

Der Vorstand entscheidet nach schriftlichem oder elektronischem Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder und bestätigt gegebenenfalls dem neuen Mitglied, dass es aufgenommen wurde.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob, in welcher Höhe und in welcher Staffelung ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich durch Brief oder per E-Mail erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 7 Organe

Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder diese beantragen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, spätestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin per Brief oder E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher per Brief oder E-Mail dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat; eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine 2-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die 2-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ziffern.

(5) Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Stimmrechtsvollmacht oder Stimmrechtsweisung an andere Mitglieder übertragen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Beschlüsse auch im Wege eines rein schriftlichen Verfahrens fassen.

(7) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Mitgliederversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich.

(8) Die Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des/der Vorsitzenden
5. Wahl des/der Schatzmeisters*in
6. Wahl des/der Schriftführers*in
7. Wahl der Beisitzer*innen
8. Wahl des/der Kassenprüfenden
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Entscheidung über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe
11. Satzungsänderungen
12. Auflösung des Vereins

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Vorstandsmitglied protokolliert und sind von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben; das Teilnehmerverzeichnis ist beizufügen.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in sowie einem oder mehreren Beisitzern. Der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister*in, der/die Schriftführer*in und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtsperiode gewählt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister*in während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so ist binnen eines Monats nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Ergänzungswahl für die Dauer der restlichen Amtsperiode durchzuführen.

(3) Scheidet der/die Schriftführer*in oder ein/e Beisitzer*in während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so kann binnen eines Vierteljahres nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Ergänzungswahl für die Dauer der restlichen Amtsperiode durchgeführt werden. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn die von dem/der ausscheidenden Schriftführer*in oder Beisitzer*in wahrgenommenen Aufgaben nicht von einem sonstigen Vorstandsmitglied übernommen werden.

(4) Sind mehrere Kassenprüfer*innen gewählt, so kann auf eine Ergänzungswahl von Kassenprüfer*innen verzichtet werden, solange wenigstens ein/e Kassenprüfer*in im Amt ist, im Übrigen ist Absatz 3 anzuwenden.

§ 13
Vertretung

Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 14
Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand beschließt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die förderungswürdigen Vorhaben mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder - einschließlich mindestens eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds - anwesend ist. Der Vorstand kann für die Erledigung von Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 15
Auflösung des Förderkreises

(1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Förderkreises bedarf der Zustimmung zumindest der Hälfte der Mitglieder. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird in einer zweiten binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Förderkreises an die Leibnizschule oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es gemäß den Weisungen der Mitgliederversammlung ausschließlich und unmittelbar für die satzungentsprechenden Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

* * * * *